

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.05.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Islamische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 25.01.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fachgesamtnote

§ 11 Bildung der Fachgesamtnote

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Islamische Theo-

logie (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Das Hauptfach Islamische Theologie versteht sich im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrats vom 29.01.2010 (Drs. 9678-1.0, S. 56 f., S. 84 f.) als eine islambezogene Disziplin, die die Islamische Theologie mit allgemeinen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen verbindet. ²Theologie als rationale Reflexion über den Glauben beinhaltet sowohl die Beschäftigung mit religiösem Quellenmaterial auf wissenschaftlicher Ebene als auch die Auseinandersetzung mit der religiösen Glaubenspraxis und deren Vermittlung. ³Das Studium der Islamischen Theologie setzt sich traditionell zusammen aus dem klassischen Kanon der islamischen Wissenschaftsdisziplinen: Koranexegese, Hadithwissenschaft, Islamisches Recht und seine Methodik, Systematische Theologie, Prophetenbiographie, Geschichte des Islam und Ideengeschichte (Philosophie, Mystik, Frömmigkeit, Ethik). ⁴Darüber hinaus sind neue Fächer wie praxisbezogene Islamforschung, Religionspädagogik, Sozial- und Gemeindeforschung islambezogen zu erschließen. ⁵Über die Auseinandersetzung mit der islamischen Tradition hinaus befasst sich der Bachelor-Teilstudiengang Hauptfach Islamische Theologie mit der islamischen Religion im europäischen und insbesondere im deutschen Kontext. ⁶Darin eingeschlossen ist die interdisziplinäre Islamforschung sowie wissenschaftliche Aufarbeitung des Diskurses islamischer Theologietraditionen im Kontext christlicher und jüdischer Theologietraditionen in ihrer europäischen und deutschen Ausprägung. ⁷Ziele des Bachelor-Teilstudiengangs Hauptfach Islamische Theologie sind unter anderem:

- (a) Erwerb der nötigen Sprachkenntnisse, um islamisches Quellenmaterial erschließen zu können,
- (b) Erwerb von Kenntnissen über Entstehung, Fortentwicklung, Inhalte und Arten des wissenschaftlichen Umgangs der islamischen Theologie mit den kanonischen Grundtexten, Koran und Hadith, wie Koranexegese, Hadithwissenschaft und Islamisches Recht sowie seine Methodik,
- (c) Befähigung zum hermeneutischen und exegetischen Umgang mit islamischem Quellenmaterial,
- (d) Befähigung zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation der schriftlichen Quellen des Islam,
- (e) Erlangung elementar theoretisch-methodischer, historischer und ggf. komparativer Kompetenzen in historischen wie gegenwärtigen Fragen,
- (f) Fähigkeit zur Kontextualisierung von historischen und gegenwärtigen sozialen Erscheinungsformen muslimischen Lebens,
- (g) Fähigkeit zum analytischen Umgang mit Inhalten und empirischen Methoden zur Thematik "Muslime und Islam im europäischen Kontext",
- (h) Fähigkeit zur kritischen Reflexion im interdisziplinären Kontext,
- (i) Durch das obligatorische Praktikum werden die Studierenden auf den Berufsalltag vorbereitet.

⁸Der Bachelor-Teilstudiengang Hauptfach Islamische Theologie vermittelt neben einer binnenperspektivischen Sicht auf die islamische Religion interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen:

- (a) Vergleich mit jüdisch-christlichen und anderen exegetischen Traditionen,
- (b) Vergleich mit jüdisch-christlichen und anderen Philosophietraditionen,
- (c) Kontextualisierung und Weiterentwicklung von Methoden und Lehren der islamischen Theologie (wie z.B. islamisches Recht, Philosophie, Ethik und systematisch-rationale Theologie) in der modernen pluralistischen Welt,
- (d) Vergleich mit weiteren religiösen, säkularen und interkulturellen ethischen Konzepten.

(3) ¹Die Bachelorprüfung im Teilstudiengang Hauptfach Islamische Theologie bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Islamische Theologie und ist eine Voraussetzung für ein nachfolgendes Masterstudium. ²Der Abschluss des Bachelor-Teilstudiengangs Hauptfach in Islamischer Theologie qualifiziert für zahlreiche Arbeitsfelder in akademischen, gesellschaftspolitischen, kulturellen und religiösen Bereichen. ³Das Studium der Islamischen Theologie bildet neben wissenschaftlichen Nachwuchskräften in der universitären Lehre und Forschung auch Theologen sowie wissenschaftliche Fachkräfte für islamische Religion aus (vgl. Empfehlungen des Wissenschaftsrats, Drs. 967810, S. 84-85). ⁴Mögliche Tätigkeitsfelder für Absolventen und Absolventinnen mit dem Abschluss des Bachelor of Arts in Islamischer Theologie sind u.a.: Gemeindepädagogik, Gemeindefarbeit, Seelsorge, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Medien und Journalismus, Beratung in Wirtschaft und Politik usw.

(4) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(5) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 21 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Islamische Theologie schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Islamische Theologie aus.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Islamische Theologie wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 4 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	B.A.-HF 1	P	Arabicum I (Arabisch I)	Klausur	12
1	B.A.-HF 2	P	Einführung in die Islamische Theologie	Hausarbeit	6
1	B.A.-HF 3	P	Islamische Geschichte	Klausur	6

2	B.A.-HF 4	P	Arabicum II (Arabisch II)	Klausur	12
2	B.A.-HF 5	P	Tafsīr und Koranwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit	6
3	B.A.-HF 6	P	Coranicum I (Arabisch III)	Klausur	6
3	B.A.-HF 7	P	Prophetische Tradition (Hadith)	Klausur oder Hausarbeit	6
3	B.A.-HF 8	P	Glaubensgrundlagen (‘Aqīda)	Klausur oder Hausarbeit	6
4	B.A.-HF 9	P	Coranicum II (Arabisch IV)	Klausur	6
4	B.A.-HF 10	P	Islamisches Recht (Fiqh)	Klausur oder Hausarbeit	6
4	B.A.-HF 11	P	Islamische Mystik (Taṣawwuf) und Systematische Theologie (Kalām) und Philosophie (Falsafa)	Klausur oder Hausarbeit	6
5	B.A.-HF 12	P	Praktische Theologie	Klausur, Portfolio oder Hausarbeit"	6
5	B.A.-HF 13		Islam und andere Religionen	Klausur, Portfolio oder Hausarbeit	3
3-6	B.A.-HF 14	P	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen/ Studium Professionale	siehe Angaben im Modul- handbuch	15
5	B.A.-HF 15	P	Praktikum	Praktikums- bericht	6
6	B.A.-HF 16	P	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte, k.P. = keine Prüfung.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 6 CP integriert in Fachveranstaltungen im Modul BA-HF 15 (6 CP übK) erworben. ³Die verbleibenden 15 CP werden im Modul BA-HF 14 erworben.

(3) ¹Im Rahmen des Teilstudiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich der Berufsfeldorientierung im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die 6 CP werden im Modul BA-HF 15 Praktikum erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 KRPO; bei der Bildung der Fachgesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul BA-HF 13 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen stammen, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- NF Islamische Theologie,
- BA Islamische Theologie.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: BA-HF 2, BA-HF 3, BA-HF 5, BA-HF 7, BA-HF 8, BA-HF 9, BA-HF 10, BA-HF 11, BA-HF 12, BA-HF 14, BA-HF 15.

D. Fachgesamtnote

§ 11 Bildung der Fachgesamtnote

¹Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 20 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu 80 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Fachgesamtnote werden jedoch die Module BA-HF 13 und BA-HF 14, BA-HF-15 nicht mit einbezogen.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23.

Tübingen, den 25.01.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin